

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 4

Bielefeld, den 11. Mai

1983

Inhalt:

	Seite:		Seite:
Botschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen	61	Umpfarrungsurkunde betr. die Ev. Kirchengemeinden Holzhausen a. d. Porta und die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holtrup-Uffeln	72
Änderung des Dienstrechts der Vikare und Pastoren im Hilfsdienst.	62	Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Neubeckum und Ennigerloh	72
Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes	64	Umpfarrungsurkunde betr. die Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Bielefeld und die Ev.-Luth. Lukas-Kirchengemeinde Bielefeld.	73
Kirchliches Arbeitsrecht	69	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Körne-Wambel, Kirchenkreis Dortmund-Mitte	73
Kurseelsorge 1983 in Bad Sachsa.	70	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Warendorf, Kirchenkreis Münster	73
Urkunde über die Errichtung der Ev. Kirchengemeinde Oestrich-Deininghausen.	70	Persönliche und andere Nachrichten	74
Urkunde über die Vereinigung der beiden ev. Kirchengemeinden in Dortmund-Wellinghofen	70		
Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Kemminghausen und Eving-Lindenhorst	71		
Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Milspe und Gevelsberg	71		

Botschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Pfingsten 1983

Durch die Jahrhunderte hindurch haben Christen den Heiligen Geist als den bekannt, „der Herr ist und lebendig macht“.

- Bei der Schöpfung war „die Erde wüst und leer, und es war finster auf der Tiefe, und der Geist Gottes schwebte auf dem Wasser“ (1. Mose 1, 2). Durch den Geist schuf Gott Licht und Leben und vor allem die Menschen, als Mann und Frau, auf daß alles gut war.
- Als das Volk Israel durch Ungehorsam vom Wege abkam oder durch äußere Mächte gefährdet wurde, war es der Geist, der durch Menschen sprach und handelte, die ihn und seine Wirkungskraft erkennen konnten.
- Dem gläubigen Herzen der Maria wurde verkündigt, daß in ihrem Schoß Leben und Licht fleischwerden würden – in Jesus Christus, dem Sohn Gottes, unserem Heiland.
- Im Heiligen Geist begann Jesus sein Amt, durch die Taufe und durch die Verkündigung der frohen Botschaft an die Armen und die Ankündigung an die Unterdrückten, daß sie frei sein sollen.
- Zu Pfingsten kam der Geist auf die Jünger herab, als sie im Gebet auf die Erfüllung der Verheißung des auferstandenen Christus warteten. Er erneuerte ihr Leben und öffnete ihre Lippen, so daß sie das Wort des Lebens verkündigten, das von der Menge des Volkes aufgenommen wurde. So wurde die Kirche geboren, und sie breitete sich aus, um das Leben als eine Gabe Gottes in Christus an die Welt zu bezeugen.

Zu Pfingsten sind die Kirche und das christliche Volk wieder dazu aufgerufen, den Heiligen Geist als Quelle und Kraft des Lebens und Seins für sich und für die Welt freudig zu bekennen. In diesem Jahr tun wir dies mit ganz besonderem Nachdruck, weil das Thema der VI. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen, die vom 24. Juli bis 10. August in Vancouver in Kanada zusammenkommt, „Jesus Christus, das Leben der Welt“ heißt. Wir erinnern uns an die Worte Jesu: „Ich bin gekommen, damit sie das Leben und alles in Fülle haben sollen“ (Joh. 10, 10). Jesus sagte auch zu seinen Jüngern: „Der Geist ist's, der da lebendig macht; das Fleisch ist nichts nütze. Die Worte, die ich zu euch geredet habe, die sind Geist und sind Leben“ (Joh. 6, 63).

Heute erscheinen uns die Kräfte des Todes überwältigend und bedrohen das Überleben der Menschheit und der Schöpfung insgesamt. Die Schöpfung ist in Gefahr, durch Kriege und eine mögliche nukleare Vernichtung wieder in ein gestaltloses Chaos, in Leere und Finsternis zurückzufallen. So viele

Menschen fühlen sich leer, weil es ihnen am Nötigsten fehlt, um lebendig zu sein. So viele andere fühlen sich leer, weil sie so viel haben und so wenig sind. So viele Menschen finden keinen Sinn mehr im Leben und verbreiten Sinnlosigkeit um sich herum durch Worte und Taten der Gewalt und des Todes.

In einer solchen Welt ist die Kirche dazu aufgerufen, in Worten und Taten zu verkündigen, daß Gott in Christus unsere Leere mit Leben und Geist gefüllt hat. Durch den Geist sind wir, die wir durch Rasse, Geschlecht, Klasse, Religion und Kultur getrennt sind, in den einen lebendigen Leib Christi hineingetauft, in dem wir die mannigfachen Gaben Gottes, vor allem die Gabe der Liebe (1. Kor. 12–13), miteinander teilen. Und diese Gabe der Liebe erfüllt unser Leben mit Sinn und Ziel.

So wollen wir uns nun als wanderndes Gottesvolk an jedem Ort und auf dem Wege zur Vollversammlung der Mitgliedskirchen in Vancouver vom Heiligen Geist leiten lassen und in Einheit und Liebe aus diesem Geist leben, indem wir alles, was wir sind und was wir haben, miteinander teilen, damit die Völker in Frieden und Gerechtigkeit in der Fülle des Lebens heil werden.

Die Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen:

- Ehrenpräsident Pfr. Dr. W. A. Visser't Hooft, Genf (Schweiz)
 Katholikos Ilja II, Patriarch von ganz Georgien (Georgische SSR)
 Richterin A. R. Jiagge, Akkra (Ghana)
 Prof. José Miguez-Bonino, Buenos Aires (Argentinien)
 Dr. T. B. Simatupang, Jakarta-Pusat (Indonesien)
 Erzbischof Olof Sundby, Uppsala (Schweden)
 Dr. Cynthia Wedel, Alexandria, Va. (USA)

Änderung des Dienstrechts der Vikare und Pastoren im Hilfsdienst

Landeskirchenamt
 Az.: 6972/83/C 3–01

Bielefeld, den 15. April 1983

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat am 21. Juni 1982 das nachstehende Kirchengesetz beschlossen. Es ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland 1982 S. 317 verkündet worden. Dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für die Evangelische Kirche von Westfalen hat die Landessynode durch Beschluß vom 4. November 1982 zugestimmt. Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat das Kirchengesetz für die Evangelische Kirche von Westfalen durch Beschluß vom 1. Februar 1983 mit Wirkung vom 1. April 1983 in Kraft gesetzt.

Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes und des Hilfsdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union

Vom 21. Juni 1982
 (Abl. EKD 1982 S. 317)

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union — Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West — hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrer-Ausbildungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 1975 (Abl. EKD 1975 S. 204) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden die Worte „vom 11. November 1960“ gestrichen.
2. § 6 Absätze 7 und 8 wird gestrichen.
3. Nach der Überschrift des Abschnittes III werden die folgenden neuen §§ 7 bis 7 c eingefügt:

„§ 7

(1) Wer die Erste Theologische Prüfung in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union bestanden hat, kann in den Vorbereitungsdienst aufgenommen und zum Vikar berufen werden. Der Bewerber muß

- a) vollberechtigtes Glied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und
- b) gesundheitlich für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes geeignet sein.

(2) Wer in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland die Erste Theologische Prüfung abgelegt hat und im übrigen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, kann im Benehmen mit dieser Gliedkirche in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden.

(3) Die Gliedkirchen können bestimmen, daß in den Vorbereitungsdienst auch aufgenommen werden kann, wer eine der Ersten Theologischen Prüfung gleichwertige theologische Hochschulprüfung abgelegt hat.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 findet ein Kolloquium statt, von dessen Ergebnis die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst und die Berufung zum Vikar abhängt.

(5) Vikaren einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland kann auf Wunsch dieser Gliedkirche gestattet werden, ohne Begründung eines neuen Dienstverhältnisses den Vorbereitungsdienst ganz oder teilweise in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union abzuleisten.

§ 7 a

(1) Über den Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt).

(2) Der Antrag soll innerhalb von vier Jahren nach dem Bestehen der Ersten Theologischen Prüfung gestellt werden. Die Kirchenleitung kann Ausnahmen zulassen, sie kann dabei die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst von dem Ergebnis eines Kolloquiums abhängig machen.

§ 7 b

(1) Der Vikar steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Widerruf.

(2) Das Dienstverhältnis wird durch die Aushändigung der Berufungsurkunde begründet. Die Berufung wird mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam, es sei denn, daß darin ein späterer Tag bestimmt ist. Eine Berufung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(3) Die Berufungsurkunde muß außer dem Namen, dem Geburtsdatum und dem Geburtsort die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Berufene in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf und zum Vikar berufen wird.

(4) Im übrigen finden auf die Berufung die §§ 11 und 12 des Pfarrerdienstgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 7 c

„Aus besonderen Gründen kann der Vorbereitungsdienst in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis abgeleitet werden. Dabei kann die Kirchenleitung von dem Vorliegen einzelner Berufungsvoraussetzungen absehen. Im Dienstvertrag sollen die den Dienst des Vikars betreffenden Bestimmungen des kirchlichen Rechts, insbesondere dieses Kirchengesetzes, für sinngemäß anwendbar erklärt werden, soweit sie nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen.“

4. Der bisherige § 7 wird § 7 d. In seinem Absatz 1 werden die Worte „des Kandidaten der Theologie“, in seinem Absatz 3 die Worte „(das Konsistorium, Landeskirchenamt, Landeskirchenrat)“ gestrichen.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „als Lehrvikar“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „während des Vorbereitungsdienstes“ gestrichen.
- b) Absatz 4 wird gestrichen.

7. In § 13 werden die Absätze 2 bis 5 durch folgende Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) In schwereren Fällen ist der Vikar mit einem Verweis zu belegen. Der Verweis wird durch das Konsistorium (Landeskirchenamt) ausgesprochen. Der Verweis ist schriftlich zu begründen und dem Vikar zuzustellen.“

(3) Der Vikar ist in allen Fällen zuvor zu hören.

(4) Gegen den Verweis kann bei der Kirchenleitung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden.“

8. § 14 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„§ 14

Das Dienstverhältnis des Vikars endet außer durch Tod durch:

- Beendigung aufgrund einer Prüfungsentscheidung,
- Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst,
- Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst.

§ 14 a

(1) Das Dienstverhältnis des Vikars endet, sofern nicht zu einem früheren Zeitpunkt ein anderes Dienstverhältnis begründet wird, mit Ablauf des Monats, in dem ihm schriftlich mitgeteilt wird, daß er die Zweite Theologische Prüfung bestanden hat, oder ihm nach einem Nichtbestehen der Zweiten Theologischen Prüfung schriftlich mitgeteilt wird, daß er zu einer Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen wird.

(2) In begründeten Einzelfällen kann der Vorbereitungsdienst auf Antrag des Vikars zur Ableistung eines diakonischen, ökumenisch-missionarischen oder wissenschaftlichen Dienstes im In- oder Ausland über den in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt hinaus um höchstens ein Jahr verlängert werden.

§ 14 b

(1) Der Vikar kann jederzeit seine Entlassung aus dem Dienst verlangen. Das Verlangen ist auf dem Dienstwege schriftlich zu erklären; es kann zurückgenommen werden, solange die Entlassungsverfügung dem Vikar noch nicht zugestellt worden ist.

(2) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann den Vikar jederzeit durch Widerruf entlassen, wenn

- a) die Voraussetzung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst gemäß § 7 Absatz 1 Buchstabe b weggefallen ist,
- b) sich erweist, daß er den Anforderungen des pfarramtlichen Dienstes nicht gerecht wird,
- c) er sich nicht innerhalb einer vorgeschriebenen oder auf Antrag verlängerten Frist zur Zweiten Theologischen Prüfung gemeldet hat oder
- d) ein besonders schwerer Fall eines Verhaltens im Sinne von § 13 vorliegt oder bereits zwei Verweise erteilt waren.

Vor der Entscheidung über die Entlassung sind der Vikar, der Vikariatsleiter und der Leiter des Predigerseminars zu hören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Vikar zuzustellen. Gegen die Entscheidung über die Entlassung kann der Vikar innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Kirchenleitung Beschwerde einlegen. Die Entscheidung über die Beschwerde unterliegt der kirchengerichtlichen Nachprüfung. Näheres bestimmt das gliedkirchliche Recht.

(3) Die Mitteilung über die Entlassung muß den Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses enthalten.

(4) Eine erneute Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist möglich, wenn die Gründe, die zur Entlassung geführt haben, weggefallen sind, in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe d jedoch frühestens ein Jahr nach dem Wirksamwerden der Entlassungsentscheidung.

§ 14 c

Der Vikar scheidet aus dem Vorbereitungsdienst aus, wenn er aus der Kirche austritt oder einer anderen Religionsgemeinschaft beitrifft. § 64 Absatz 4 Sätze 1 und 3 des Pfarrerdienstgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 14 d

Mit der Beendigung des Vorbereitungsdienstes erlöschen alle damit verbundenen Rechte, Anwartschaften und Pflichten mit Ausnahme der Verpflichtung zur Verschwiegenheit und des Anspruchs auf Unfallfürsorge.“

9. Nach § 15 wird der folgende § 15 a eingefügt:

„§ 15 a

Der Vikar erhält Bezüge, Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen und Unfallfürsorge nach Maßgabe gliedkirchlicher Bestimmungen.“

10. In § 16 Absatz 2 werden die Worte „(Konsistorium, Landeskirchenamt, Landeskirchenrat)“ gestrichen.

11. § 17 wird gestrichen.

12. § 19 Absätze 3 und 4 wird gestrichen.

13. Die nach § 19 folgenden Vorschriften werden zu einem Abschnitt IV mit der Abschnittsüberschrift „Schlußbestimmungen“ zusammengefaßt.

14. Nach der neuen Abschnittsüberschrift des Abschnitts IV wird der folgende neue § 19 a eingefügt:

„§ 19 a

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, finden auf die dienstrechtlichen Verhältnisse des Vikars die §§ 28, 29, 32 bis 34, 36 und 39 bis 42 des Pfarrerdienstgesetzes entsprechende Anwendung.“

Artikel 2

(1) In § 7 d Absätze 2 und 3, § 8 Absatz 1, Absatz 2 Sätze 1, 2 und 3 sowie Absatz 3, § 9 Absatz 1, § 10 Absätze 1 und 2, § 11 Absätze 1, 2 und 3, § 12 Absätze 1 und 2, § 13 Absatz 1 Sätze 1 und 2, § 15 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1, § 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, § 18 und § 19 Absatz 1 des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes werden die Worte „Kandidat der Theologie“, „Kandidat“ oder „Lehrvikar“ durch „Vikar“ in der jeweils zutreffenden grammatikalischen Form, in § 8 Absatz 3 das Wort „Lehrvikariat“ durch „Vikariat“ ersetzt.

(2) In § 4 Absatz 1, § 7 d Absatz 5, § 8 Absatz 4, § 9 Absatz 2, § 10 Absatz 2, § 12 Absätze 1 und 3, § 13 Absatz 1 Satz 3, § 16 Absatz 2 und § 20 Absatz 3 Satz 1 des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes wird das Wort „Landeskirchenrat“ gestrichen.

Artikel 3

Der Rat wird ermächtigt, das Pfarrer-Ausbildungsgesetz in der nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes geltenden Fassung unter neuem Datum bekanntzumachen, dabei die Paragraphenfolge neu zu ordnen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

setzes geltenden Fassung unter neuem Datum bekanntzumachen, dabei die Paragraphenfolge neu zu ordnen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Das Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pastoren im Hilfsdienst in der Evangelischen Kirche der Union (Hilfsdienstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1981 (ABl. EKD 1981 S. 190) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Wer die nach den Bestimmungen über die Ausbildung der Pfarrer vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung durchlaufen und die theologischen Prüfungen mit Erfolg abgelegt hat, kann durch die Evangelische Kirche der Union oder eine ihrer Gliedkirchen in den Hilfsdienst der Kirche berufen werden.“

- b) Absatz 2 Satz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung: „ordiniert sein oder bereit sein, sich ordinieren zu lassen.“

Artikel 5

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. April 1983 in Kraft. Es wird vom Rat für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 3 am Tage nach der Verkündung dieses Kirchengesetzes in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1982

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union
— Bereich Bundesrepublik Deutschland
und Berlin-West —**

Karzig

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 22. Juni 1982

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
— Bereich Bundesrepublik Deutschland
und Berlin-West —**

Brandt

Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes

Vom 15. Februar 1983

Aufgrund von Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes und des Hilfsdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 21. Juni 1982 (ABl. EKD 1982 S. 317/KABl. W. 1983 S. 62) ist unter dem Datum vom 15. Februar 1983 das Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrer-Ausbildungsgesetz) in der ab 1. April 1983 geltenden Fassung bekanntgemacht worden (ABl. EKD 1983 S. 82).

Berücksichtigt sind

- a) das Pfarrer-Ausbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 1975 (ABl. EKD 1975 S. 204) und

- b) das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes und des Hilfsdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 21. Juni 1982 (ABl. EKD 1982 S. 317/KABl. W. 1983 S. 62).
Nachstehend geben wir diese Neufassung bekannt.

Bielefeld, den 15. April 1983

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung
Dringenberg

Az.: 6972 II/83/C 3-01

Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrer
in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrer-Ausbildungsgesetz)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1983

(ABl. EKD 1983 S. 82)

Das Amt des Pfarrers beruht auf dem der Kirche von ihrem Herrn gegebenen Auftrag zur Verkündigung des Wortes Gottes und zur Verwaltung der Sakramente.

Darum erwartet die Kirche von allen, die sich auf dieses Amt vorbereiten, daß sie ihr Leben unter dem Worte Gottes in lebendiger Verbindung mit der Gemeinde führen.

Zur einheitlichen Regelung der Ausbildung der Pfarrer hat die Synode der Evangelischen Kirche der Union aufgrund von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union das nachfolgende Gesetz beschlossen:

I. Einleitende Bestimmungen

§ 1

(1) Die Ausbildung für den Dienst des Pfarrers in der Evangelischen Kirche der Union geschieht in einer theologisch-wissenschaftlichen und einer praktischen Ausbildung und wird durch die Ablegung von zwei theologischen Prüfungen abgeschlossen.

(2) Unberührt bleiben die Vorschriften des Pfarrerdiensgesetzes und anderer Kirchengesetze über die Verleihung der Anstellungsfähigkeit in besonderen Fällen.

(3) Pfarrer kann nur werden, wer frei von solchen körperlichen und psychischen Schäden ist, die ihn an der Ausübung des Dienstes hindern.

§ 2

(1) Die Prüfungen werden durch das Theologische Prüfungsamt bei den Gliedkirchen abgenommen.

(2) Die Zusammensetzung des Theologischen Prüfungsamtes und sein Vorsitz werden durch gliedkirchliches Recht geregelt.

(3) Die Prüfungen werden von Prüfungskommissionen durchgeführt, die nach Bedarf aus den Mitgliedern des Prüfungsamtes gebildet werden.

(4) In den Kommissionen für die Erste Theologische Prüfung beträgt die Zahl der Professoren und Dozenten in der Regel die Hälfte der Mitglieder ausschließlich des Vorsitzenden. In den Kommissionen für die Zweite Theologische Prüfung wirken in der Regel zwei Professoren oder Dozenten mit.

II. Theologisches Studium
und Erste Theologische Prüfung

§ 3

(1) Zur Ersten Theologischen Prüfung kann zugelassen werden, wer nach Ablegung der Reifeprüfung an einer deutschen höheren Lehranstalt (erweiterten Oberschule oder einer ihr gleichgestellten Lehranstalt) ein ordnungsgemäßes Studium der evangelischen Theologie an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Regel von acht Semestern, mindestens aber von sechs Semestern nach der Ablegung der letzten Sprachprüfung nachweist. Die Zulassung zur Prüfung setzt den Nachweis ausreichender Kenntnisse in der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprache voraus. Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, welche Sonderprüfungen als Ersatz für die Reifeprüfung gewertet werden.

(2) Für die Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung ist der Nachweis eines diakonischen oder eines anderen kirchlichen Praktikums zu erbringen, soweit nicht das gliedkirchliche Recht etwas anderes bestimmt.

(3) Die Gliedkirchen sind ermächtigt, mit Rücksicht auf einen sonstigen wissenschaftlichen Bildungsgang von den vorgeschriebenen Studienzeiten einen angemessenen Zeitraum zu erlassen. Sie können unter besonderen Umständen im Einzelfall von den sonstigen Erfordernissen des Absatzes 1 befreien und teilen solche Fälle dem Rat der Evangelischen Kirche der Union zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union mit.

§ 4

(1) Studierende, die beabsichtigen, in den Dienst der Kirche zu treten, sollen sich bei der Aufnahme des theologischen Studiums mit dem Konsistorium (Landeskirchenamt) ihres Heimatwohnsitzes in Verbindung setzen.

(2) Die Kirche berät die Studierenden durch ihre Beauftragten und fördert sie durch Rüstzeiten.

§ 5

(1) Der Studierende kann bereits während des Studiums auf seinen Antrag in den Fächern Bibelkunde und Philosophie geprüft werden. Einzelheiten regelt das gliedkirchliche Recht.

(2) Wer eine solche Prüfung bestanden hat, wird in der Ersten Theologischen Prüfung in dem betreffenden Fach (den betreffenden Fächern) nicht mehr geprüft. Die erzielten Noten werden in das Zeugnis über die Erste Theologische Prüfung übernommen.

§ 6

(1) Die Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung ist frühestens am Ende der nach § 3 festgesetzten Studienstzeit zulässig. Über die Zulassung des Studierenden entscheidet die Gliedkirche, bei der sich der Studierende zur Prüfung meldet.

(2) In der Ersten Theologischen Prüfung wird festgestellt, ob der Prüfling sich die notwendigen Kenntnisse in den einzelnen Disziplinen erworben hat und die Fähigkeit zeigt, selbständig theologisch zu arbeiten.

(3) Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Das Nähere regeln die gliedkirchlichen Prüfungsordnungen.

(4) Über die bestandene Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen.

(5) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung darf nicht früher als ein halbes Jahr und soll nicht später als zwei Jahre nach der vorangegangenen Prüfung liegen. In Ausnahmefällen kann die Kirchenleitung nach Anhörung der Prüfungskommission eine zweite Wiederholungsprüfung zulassen.

(6) Wenn die Prüfungskommission Bedenken hinsichtlich der Eignung des Prüflings für den öffentlichen Dienst am Wort hat, so soll sie dies der Kirchenleitung mitteilen.

III. Vorbereitungsdienst und Zweite Theologische Prüfung

§ 7

(1) Wer die Erste Theologische Prüfung in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union bestanden hat, kann in den Vorbereitungsdienst aufgenommen und zum Vikar berufen werden. Der Bewerber muß

- a) vollberechtigtes Glied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und
- b) gesundheitlich für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes geeignet sein.

(2) Wer in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland die Erste Theologische Prüfung abgelegt hat und im übrigen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, kann im Benehmen mit dieser Gliedkirche in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden.

(3) Die Gliedkirchen können bestimmen, daß in den Vorbereitungsdienst auch aufgenommen werden kann, wer eine der Ersten Theologischen Prüfung gleichwertige theologische Hochschulprüfung abgelegt hat.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 findet ein Kolloquium statt, von dessen Ergebnis die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst und die Berufung zum Vikar abhängt.

(5) Vikaren einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland kann auf Wunsch dieser Gliedkirche gestattet werden, ohne Begründung eines neuen Dienstverhältnisses den Vorbereitungsdienst ganz oder teilweise in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union abzuleisten.

§ 7 a

- (1) Über den Antrag auf Aufnahme in den Vorbe-

reitungsdiensdienst entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt).

(2) Der Antrag soll innerhalb von vier Jahren nach dem Bestehen der Ersten Theologischen Prüfung gestellt werden. Die Kirchenleitung kann Ausnahmen zulassen, es kann dabei die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst von dem Ergebnis eines Kolloquiums abhängig machen.

§ 7 b

(1) Der Vikar steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Widerruf.

(2) Das Dienstverhältnis wird durch die Aushändigung der Berufungsurkunde begründet. Die Berufung wird mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam, es sei denn, daß darin ein späterer Tag bestimmt ist. Eine Berufung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(3) Die Berufungsurkunde muß außer dem Namen, dem Geburtsdatum und dem Geburtsort die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Berufene in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf und zum Vikar berufen wird.

(4) Im übrigen finden auf die Berufung die §§ 11 und 12 des Pfarrerdienstgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 7 c

Aus besonderen Gründen kann der Vorbereitungsdienst in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis abgeleistet werden. Dabei kann die Kirchenleitung von dem Vorliegen einzelner Berufungsvoraussetzungen absehen. Im Dienstvertrag sollen die den Dienst des Vikars betreffenden Bestimmungen des kirchlichen Rechts, insbesondere dieses Kirchengesetzes, für sinngemäß anwendbar erklärt werden, soweit sie nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen.

§ 7 d

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre. Er wird in der Regel im Gemeindevikariat, im katechetischen Praktikum oder Schulpraktikum und im Predigerseminar durchgeführt. Der Einweisung in das Predigerseminar soll eine angemessene Zeit der Ausbildung im Gemeindevikariat vorausgehen.

(2) Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes erhält der Vikar Erlaubnis und Auftrag, im Rahmen seiner Ausbildung unter Anleitung und Verantwortung des Vikariatsleiters bzw. Leiters des Predigerseminars zu predigen, bei Taufe und Abendmahl mitzuwirken, zu unterrichten, Amtshandlungen vorzunehmen und Seelsorge zu üben.

(3) In besonderen Fällen kann die Kirchenleitung den Vikar in einen diakonischen, ökumenisch-missionarischen oder wissenschaftlichen Dienst im In- oder Ausland einweisen.

(4) Die Kirchenleitung kann von der in Absatz 1 vorgeschriebenen Ausbildungszeit ausnahmsweise einen Teil bis zu einem Jahr erlassen, falls der Nachweis der Ausbildung oder Betätigung auf einem wichtigen Sondergebiet erbracht wird.

(5) Die Einzelheiten der praktischen Ausbildung regelt das Konsistorium (Landeskirchenamt).

§ 8

(1) Während des Gemeindevikariats wird der Vikar für die Dauer von mindestens sechs Monaten einem geeigneten Pfarrer als dem Vikariatsleiter zur Ausbildung zugewiesen.

(2) Der Vikar wird von dem Vikariatsleiter durch Hospitation, durch Beteiligung am pfarramtlichen Dienst und durch Übertragung von selbständigen Aufgaben mit den Diensten eines Pfarrers vertraut gemacht. Der Vikariatsleiter fördert den Vikar in seiner theologischen Weiterbildung. Der Vikar soll zu den Sitzungen des Gemeindegemeinderats (Presbyteriums) hinzugezogen werden. Näheres regeln gliedkirchliche Anweisungen für Vikariatsleiter.

(3) Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen den Vikar auch in ein Vikariat in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder in eine ihr angeschlossene Auslandsgemeinde einweisen.

(4) Der Vikariatsleiter erstattet nach Abschluß des Vikariats dem Konsistorium (Landeskirchenamt) einen schriftlichen Bericht.

§ 9

(1) Das katechetische Praktikum oder das Schulpraktikum soll mindestens drei Monate dauern. Für die Zeit des Praktikums wird der Vikar einem pädagogischen Betreuer zugewiesen.

(2) Der pädagogische Betreuer erstattet nach Abschluß des Praktikums dem Konsistorium (Landeskirchenamt) einen schriftlichen Bericht.

§ 10

(1) Das Predigerseminar hat die Aufgabe,

die Gemeinschaft der Vikare untereinander und mit den Lehrern des Seminars in Gebet und Arbeit als Gemeinschaft unter dem Wort einzuüben,

die theologische Erkenntnis der Vikare zu fördern,

das Verständnis für die Gegenwartsaufgaben der Einzelgemeinde, der Gesamtkirche und der Ökumene zu vertiefen,

die Vikare in Verbindung mit den am Seminarort bestehenden Gemeinden in praktischer Betätigung anzuleiten.

(2) Der Leiter des Predigerseminars erstattet über den Vikar dem Konsistorium (Landeskirchenamt) einen schriftlichen Bericht.

§ 11

(1) Die Anleitung und Beratung des Vikars erstrecken sich auf seine wissenschaftliche und praktische Weiterbildung sowie auf seine Lebensführung.

(2) Der Vikar ist verpflichtet, die ihm gegebenen Anweisungen zu befolgen und die ihm übertragenen Aufgaben und wissenschaftlichen Arbeiten sorgfältig zu erledigen.

(3) Der Vikar hat in der Zeit, während der er nicht im Predigerseminar ist,

- a) auf Aufforderung der Kirchenleitung an Vikarskonventen und Rüstzeiten teilzunehmen,
- b) auf Aufforderung des Superintendenten in dessen Gegenwart oder eines von diesem beauftragten Pfarrers zu predigen und zu unterrichten,
- c) auf Einladung des Superintendenten an den Verhandlungen der Kreissynode und an den Pfarrkonventen als Gast teilzunehmen.

§ 12

(1) Der Vikar untersteht der allgemeinen Dienstaufsicht des Konsistoriums (Landeskirchenamtes).

(2) Über den Vikar führt die besondere Dienstaufsicht

- a) während des Gemeindevikariats und des katechetischen oder Schulpraktikums der Superintendent, in dessen Kirchenkreis er Dienst tut,
- b) während des Seminaaraufenthaltes der Leiter des Predigerseminars.

(3) In allen anderen Fällen regelt das Konsistorium (Landeskirchenamt) die besondere Dienstaufsicht.

§ 13

(1) Einem Vikar, der seine wissenschaftliche oder praktische Ausbildung vernachlässigt, ein für einen künftigen Diener der Kirche unwürdiges Verhalten zeigt oder sich der kirchlichen Aufsicht nicht fügt, ist in mildereren Fällen eine Mahnung zu erteilen. Sie wird von demjenigen erteilt, der die besondere Dienstaufsicht über den Vikar führt (§ 12 Absätze 2 und 3). Sie kann auch vom Konsistorium (Landeskirchenamt) erteilt werden.

(2) In schwereren Fällen ist der Vikar mit einem Verweis zu belegen. Der Verweis wird durch das Konsistorium (Landeskirchenamt) ausgesprochen. Der Verweis ist schriftlich zu begründen und dem Vikar zuzustellen.

(3) Der Vikar ist in allen Fällen zuvor zu hören.

(4) Gegen den Verweis kann bei der Kirchenleitung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden.

§ 14

Das Dienstverhältnis des Vikars endet außer durch Tod durch:

- Beendigung aufgrund einer Prüfungsentscheidung,
- Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst,
- Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst.

§ 14 a

(1) Das Dienstverhältnis des Vikars endet, sofern nicht zu einem früheren Zeitpunkt ein anderes Dienstverhältnis begründet wird, mit Ablauf des Monats, in dem ihm schriftlich mitgeteilt wird, daß er die Zweite Theologische Prüfung bestanden hat, oder ihm nach einem Nichtbestehen der Zweiten Theologischen Prüfung schriftlich mitgeteilt wird, daß er zu einer Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen wird.

(2) In begründeten Einzelfällen kann der Vorbereitungsdienst auf Antrag des Vikars zur Ableistung eines diakonischen, ökumenisch-missionarischen oder wissenschaftlichen Dienstes im In- oder Ausland über den in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt hinaus um höchstens ein Jahr verlängert werden.

§ 14 b

(1) Der Vikar kann jederzeit seine Entlassung aus dem Dienst verlangen. Das Verlangen ist auf dem Dienstwege schriftlich zu erklären; es kann zurückgenommen werden, solange die Entlassungsverfügung dem Vikar noch nicht zugestellt worden ist.

(2) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann den Vikar jederzeit durch Widerruf entlassen, wenn

- a) die Voraussetzung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst gemäß § 7 Absatz 1 Buchstabe b weggefallen ist,
- b) sich erweist, daß er den Anforderungen des pfarramtlichen Dienstes nicht gerecht wird,

- c) er sich nicht innerhalb einer vorgeschriebenen oder auf Antrag verlängerten Frist zur Zweiten Theologischen Prüfung gemeldet hat oder
- d) ein besonders schwerer Fall eines Verhaltens im Sinne von § 13 vorliegt oder bereits zwei Verweise erteilt waren.

Vor der Entscheidung über die Entlassung sind der Vikar, der Vikariatsleiter und der Leiter des Predigerseminars zu hören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Vikar zuzustellen. Gegen die Entscheidung über die Entlassung kann der Vikar innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Kirchenleitung Beschwerde einlegen. Die Entscheidung über die Beschwerde unterliegt der kirchengerichtlichen Nachprüfung. Näheres bestimmt das gliedkirchliche Recht.

(3) Die Mitteilung über die Entlassung muß den Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses enthalten.

(4) Eine erneute Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist möglich, wenn die Gründe, die zur Entlassung geführt haben, weggefallen sind, in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe d jedoch frühestens ein Jahr nach dem Wirksamwerden der Entlassungsentscheidung.

§ 14 c

Der Vikar scheidet aus dem Vorbereitungsdienst aus, wenn er aus der Kirche austritt oder einer anderen Religionsgemeinschaft beitrifft. § 64 Absatz 4 Sätze 1 und 3 des Pfarrerdienstgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 14 d

Mit der Beendigung des Vorbereitungsdienstes erlöschen alle damit verbundenen Rechte. Anwartschaften und Pflichten mit Ausnahme der Verpflichtung zur Verschwiegenheit und des Anspruchs auf Unfallfürsorge.

§ 15

(1) Der Vikar hat seine Verlobung vor der Veröffentlichung oder, falls eine solche nicht stattfindet, die beabsichtigte Eheschließung dem von der Gliedkirche bestimmten leitenden Amtsträger anzuzeigen, nach Möglichkeit drei Monate vorher.

(2) Bei der Wahl seines Ehegatten soll sich der Vikar bewußt sein, daß der Pfarrer mit seiner Familie eine besondere Stellung im Leben der Gemeinde einnimmt. Der Ehegatte muß der evangelischen Kirche angehören; das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß die Kirchenleitung in besonders begründeten Einzelfällen von diesem Erfordernis befreien kann.

(3) Die Gliedkirchen können weitere Bestimmungen erlassen.

§ 15 a

Der Vikar erhält Bezüge. Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen und Unfallfürsorge nach Maßgabe gliedkirchlicher Bestimmungen.

§ 16

(1) Der Vikar hat während des Vorbereitungsdienstes Anrecht auf einen jährlichen Erholungsurlaub. Einzelheiten regelt das gliedkirchliche Recht.

(2) Will ein Vikar sich zeitweilig einer anderen Ausbildung oder Tätigkeit widmen, so bedarf er dazu eines von der Kirchenleitung bewilligten Urlaubs.

§ 17

(gestrichen)

§ 18

Vikare aus einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland können mit Zustimmung dieser Gliedkirche zur Zweiten Theologischen Prüfung zugelassen werden, wenn sie eine diesem Kirchengesetz entsprechende Ausbildung erhalten haben.

§ 19

(1) Der Vikar soll in der Zweiten Theologischen Prüfung durch schriftliche und mündliche Proben nachweisen, daß er seine theologische Bildung ergänzt und vertieft hat und die Gabe besitzt, seine wissenschaftlichen Einsichten und praktischen Erfahrungen im Dienst der Kirche in Verantwortung vor dem Worte Gottes anzuwenden.

(2) Die Vorschriften des § 6 Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

IV. Schlußbestimmungen

§ 19 a

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, finden auf die dienstrechtlichen Verhältnisse des Vikars die §§ 28, 29, 32 bis 34, 36 und 39 bis 42 des Pfarrerdienstgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 20

(1) Der Rat kann auf Antrag mehrerer Gliedkirchen für diese gemeinsame Ausführungsbestimmungen erlassen.

(2) Soweit die Gliedkirchen von der in Absatz 1 vorgesehenen Möglichkeit keinen Gebrauch machen, erlassen sie die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen. Wo gemeinsame Voraussetzungen gegeben sind, sollen die Gliedkirchen (gemäß Artikel 8 Satz 1 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union) übereinstimmende Regelungen anstreben.

(3) Die Gliedkirchen können bestimmen, daß in diesem Kirchengesetz der Kirchenleitung zugewiesene Aufgaben und Befugnisse dem Konsistorium (Landeskirchenamt) übertragen oder daß Aufgaben des Konsistoriums (Landeskirchenamts) von der Kirchenleitung wahrgenommen werden. Die Zuständigkeiten zur Vornahme disziplinarer Maßnahmen können jedoch nicht abweichend von § 13 geregelt werden.

§ 21

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Januar 1966 in Kraft. Für die Gliedkirchen wird es vom Rat in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten entgegenstehende Bestimmungen früherer Ordnungen außer Kraft. Insbesondere werden aufgehoben:

- a) das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union betreffend Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Geistlichen vom 5. Mai 1927 (KGVBl. S. 219) mit Ausnahme der für die Kandidaten des Pfarramtes geltenden Bestimmungen,
- b) die bisher noch geltenden §§ 2 bis 16 des Kirchengesetzes betr. die Vorbildung und Anstellung von Pfarrvikarinnen in der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union vom 15. Mai 1952/22. April 1953 (ABl. EKD 1953 Nr. 101). Die Bestimmungen der §§ 17, 18 und 19 Absätze 1, 2 und 4 über die Anstellungsfähigkeit, den kirchlichen Hilfsdienst und die Ordination bleiben in Kraft.

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt
Az.: 14192/83/A 7–02

Bielefeld, den 13. 4. 1983

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Beschlüsse gefaßt, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden. Die Beschlüsse sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I. Richtlinien über die Arbeitsbedingungen für Mitarbeiter an Bildschirmarbeitsplätzen

Vom 27. Januar 1983

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Richtlinien gelten für Arbeiter und Angestellte, deren Tätigkeit die Nutzung von Bildschirmgeräten voraussetzt (Mitarbeiter an Bildschirmarbeitsplätzen).

(2) Bildschirmgeräte im Sinne dieser Richtlinien sind Geräte für digitale Daten- oder Textverarbeitung zur veränderlichen Anzeige von Zeichen oder graphischen Bildern mit Kathodenstrahl-Plasma-Anzeige oder ähnlichen Darstellungstechniken. Als Bildschirmgeräte im Sinne dieser Richtlinien gelten auch Mikروفilm-Lesegeräte für Rollfilme, Mikrofiches und vergleichbare Systeme.

(3) Keine Bildschirmgeräte im Sinne dieser Richtlinien sind Fernsehgeräte, Digitalanzeigergeräte und vergleichbare Anzeige- und Überwachungsgeräte, es sei denn, sie werden in bestimmtem Maße für digitale Daten- und Textverarbeitung eingesetzt.

§ 2

Ärztliche Untersuchungen

(1) Bei Mitarbeitern an Bildschirmarbeitsplätzen, deren Arbeitszeit am Bildschirmgerät durchschnittlich mindestens die Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters (§ 15 Abs. 1 BAT-KF, § 15 Abs. 1 MTL II-KF) beträgt, ist vor Aufnahme der Tätigkeit eine ärztliche Untersuchung, insbesondere der Augen, durchzuführen.

(2) Bei Mitarbeitern mit einer geringeren Arbeitszeit am Bildschirmgerät als nach Absatz 1 ist auf ihren Wunsch eine ärztliche Untersuchung der Augen durchzuführen. Haben diese Mitarbeiter regelmäßig oder gelegentlich für längere Zeit hintereinander*) überwiegend am Bildschirmgerät zu arbeiten, ist auf ihren Wunsch eine ärztliche Untersuchung, insbesondere der Augen, durchzuführen.

(3) Nachuntersuchungen in dem in Absatz 1 und 2 jeweils bestimmten Umfang sind – bei Mitarbeitern nach Absatz 2 auf deren Wunsch – nach fünf Jahren, nach Vollendung des 45. Lebensjahres nach drei Jahren, seit der Erstuntersuchung und der jeweiligen Nachuntersuchung durchzuführen.

(4) Die Untersuchungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden von einem vom Anstellungsträger zu bestimmenden Arzt durchgeführt.

(5) Etwaige Kosten der Untersuchung trägt der Anstellungsträger, soweit kein anderer Kostenträger zuständig ist. Das gleiche gilt für die notwendigen Kosten der Beschaffung von solchen Sehhilfen, die aufgrund der Untersuchung nur für die Arbeit am Bildschirm erforderlich werden. Als notwendig gelten die Kosten, die die örtlich zuständige Allgemeine Ortskrankenkasse für derartige Sehhilfen jeweils tragen würde.

§ 3

Arbeitsunterbrechungen

(1) Erfordert die Tätigkeit am Bildschirm ständigen (fast dauernden) Blickkontakt zum Bildschirm oder laufenden Blickwechsel zwischen Bildschirm und Vorlage, ist innerhalb einer jeden Stunde einer solchen Tätigkeit Gelegenheit zur Unterbrechung dieser Tätigkeit zu gewähren. Unterbrechungen nach Satz 1 entfallen, wenn Pausen und sonstige Arbeitsunterbrechungen sowie Tätigkeiten, die die Beanspruchungsmerkmale nach Satz 1 nicht aufweisen, anfallen. Die Unterbrechungen dürfen nicht zusammengezogen und nicht an den Beginn oder das Ende der täglichen Arbeitszeit des Mitarbeiters gelegt werden.

(2) Die Arbeitsunterbrechung wird frühestens nach jeweils fünfzigminütiger Dauer der Beschäftigung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 gewährt, wenn zu erwarten ist, daß die Beschäftigung mindestens weitere fünfzig Minuten andauern wird; sie darf zehn Minuten nicht übersteigen.

(3) Unterbrechungen nach Absatz 1 Satz 1 werden auf die Arbeitszeit angerechnet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. April 1983 in Kraft.

Hagen-Holthausen, den 27. Januar 1983

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Grote

II.

Änderung der Zulagen-Ordnung

§ 1

Die Ordnung über Zulagen an kirchliche Angestellte und Arbeiter (Zulagen-Ordnung – ZulO) wird wie folgt geändert:

*) z. B. zwei Tage in der Woche oder drei Wochen im Jahr.

In § 2 Absatz 2 und 3 werden jeweils nach dem Wort „erhalten“ die Worte „neben der allgemeinen Zulage nach Absatz 1“ eingefügt.

§ 2

Dieser Beschluß tritt am 1. Mai 1982 in Kraft.

Hagen-Holthausen, den 27. Januar 1983

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Grote

Kurseelsorge 1983 in Bad Sachsa

Landeskirchenamt Bielefeld, den 15. 4. 1983
Az.: 12198/C 10–15

Hiermit wird bekanntgegeben, daß die Ev. Kirchengemeinde Bad Sachsa den Dienst eines Kurpredigers für die Dauer von 4 Wochen im Juni 1983 oder von Mitte Juli bis Mitte August 1983 wünscht.

Grundlage für diesen Dienst sind die Richtlinien für die Kurseelsorge in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 23. 7. 1970 (KABl. S. 184).

Bewerbungen für diesen Kurpredigerdienst sind umgehend an das Landeskirchenamt in Bielefeld zu richten. Pfarrer der Landeskirche legen ihre Gesuche über den Superintendenten, Pfarrer anderer Landeskirchen legen ihre Gesuche unmittelbar vor. In dem Bewerbungsschreiben sollte angegeben werden, für welche Zeit der Pfarrer zur Verfügung steht, und ferner, ob und wann er schon einmal als Kurprediger tätig war.

Das Landeskirchenamt hat beschlossen, daß für den Kurpredigerdienst eine Vergütung in Höhe von 100,- DM pro Woche aus kreiskirchlichen Mitteln gewährt wird.

Urkunde über die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Oestrich-Deininghausen

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die evangelischen Gemeindeglieder im Bereich Deininghausen werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Mengede ausgegliedert und mit den Gemeindegliedern der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Dortmund-Oestrich zu einer Kirchengemeinde mit dem Namen „Evangelische Kirchengemeinde Oestrich-Deininghausen“ vereinigt.

Die neue Kirchengemeinde gehört zum Kirchenkreis Dortmund-West.

§ 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Oestrich-Deininghausen zur Evangelischen Kirchengemeinde Mengede wird durch die Bahnlinie Mengede-Herne gebildet. Die Grenzen

der übrigen angrenzenden Kirchengemeinden (evangelische Kirchengemeinden Dortmund-Nette, Bodelschwingh, Schwerin-Frohlinde in Castrop-Rauxel I, Castrop, Rauxel, Ickern) bleiben unverändert.

§ 3

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Dortmund-Oestrich geht als 1. Pfarrstelle, die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Mengede als 2. Pfarrstelle auf die Evangelische Kirchengemeinde Oestrich-Deininghausen über.

§ 4

Vermögen und Schulden der Evangelischen Kirchengemeinde Dortmund-Oestrich gehen auf die neugebildete Evangelische Kirchengemeinde Oestrich-Deininghausen über. Die Vermögensauseinandersetzung mit der Evangelischen Kirchengemeinde Mengede erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Mengede vom 13. Januar 1983 und 10. Februar 1983.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. April 1983 in Kraft.

Bielefeld, den 17. März 1983

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Begemann Dr. Martens
Az.: 10011/Oestrich-Deininghausen I a

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – in Bielefeld vom 17. März 1983 vollzogene Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Oestrich-Deininghausen wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 5. April 1983

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

(L. S.)

Meinel

G.Z.: 44.II.5

Urkunde über die Vereinigung der beiden evangelischen Kirchengemeinden in Dortmund-Wellinghofen

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Wellinghofen und die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Wellinghofen, in der Luthers Katechismus in Gebrauch ist, werden zu einer Kirchengemeinde mit dem Namen „Evangelische Kirchengemeinde Wellinghofen“ vereinigt.

Die neugebildete Kirchengemeinde gehört zum Kirchenkreis Dortmund-Süd.

§ 2

Die bisherige 1. und 2. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Wellinghofen gehen als 1. und 2. Pfarrstelle auf die neugebildete Evangelische Kirchengemeinde Wellinghofen über; die bisherige 1. und 2. Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Wellinghofen werden 3. und 4. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde.

§ 3

Vermögen und Schulden beider Kirchengemeinden gehen auf die neugebildete Evangelische Kirchengemeinde Wellinghofen über.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. April 1983 in Kraft.

Bielefeld, den 17. März 1983

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Begemann Dr. Martens

Az.: 44902/Wellinghofen 1 a

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – in Bielefeld vom 17. März 1983 vollzogene Vereinigung der beiden Evangelischen Kirchengemeinden in Dortmund-Wellinghofen wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 5. April 1983

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

(L. S.)

Meinel

G. Z.: 44.II.5

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Kemminghausen, welche auf dem in § 2 der Urkunde näher bezeichneten Gebiet ihren Wohnsitz haben, werden in die Evangelische Kirchengemeinde Eving-Lindenhorst umgepfarrt.

§ 2

Die Grenze des Umpfarrungsgebietes beginnt im Südosten am Schnittpunkt der Bayrischen Straße mit dem Holtkottenweg. Sie verläuft von hier unter Ausschluß seiner westlichen Bebauung mit dem Holtkottenweg in zunächst nördlicher, dann nordwestlicher Richtung und überquert die Kemminghauser Straße östlich des Grundstückes Nr. 92. Sie wendet sich an seiner nördlichen Begrenzung nach Westen bis zum Süssgelweg und

verläuft – die östliche Bebauung einschließlich – den Süssgelweg entlang in allgemein nördliche Richtung, bis dieser nach ca. 600 Metern auf einen Feldweg trifft. Hier überquert sie den Süssgelweg und erreicht die bisherige Grenze zwischen den evangelischen Kirchengemeinden Kemminghausen und Eving-Lindenhorst, deren Verlauf sie in zunächst allgemein südlicher, später dann östlicher Richtung bis zum o. a. Ausgangspunkt übernimmt.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Mai 1983 in Kraft.

Bielefeld, den 25. März 1983

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Martens Dr. Beyer

Az.: 10485/A 5-05 Kemminghausen – Eving-Lindenhorst

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – in Bielefeld vom 25. März 1983 vollzogene Umpfarrung zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Kemminghausen und Eving-Lindenhorst wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 6. April 1983

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

(L. S.)

Meinel

G. Z.: 44.II.5

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Milspe, die im Bereich der Straßen „An der Egge“, „Im Dahle“ und des Unterbraker Weges südlich des Mönnighofer Weges auf dem Gebiet der Stadt Gevelsberg ihren Wohnsitz haben, werden in die Evangelische Kirchengemeinde Gevelsberg umgepfarrt.

§ 2

Die Grenze zwischen den evangelischen Kirchengemeinden Milspe und Gevelsberg wird in diesem Bereich auf den Verlauf der Grenze der Städte Gevelsberg und Ennepetal (Stand: 1. 1. 1983) festgesetzt.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. April 1983 in Kraft.

Bielefeld, den 22. Februar 1983

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Begemann Dr. Martens
Az.: A 5-05/Milspe-Gevelsberg

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche – Landeskirchenamt – in Bielefeld vom 22. Februar 1983 vollzogene Umpfarrung im Bereich der Evangelischen Kirchengemeinden Milspe und Gevelsberg wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 11. März 1983

Der Regierungspräsident

Im Auftrag
Meinel

(L. S.)
G. Z.: 44.II.5

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Holzhausen a. d. Porta, die im Bereich der ehemaligen politischen Gemeinde Vennebeck (Stand: 31. 12. 1972) ihren Wohnsitz haben, werden in die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Holtrup-Uffeln umgepfarrt.

§ 2

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. April 1983 in Kraft.

Bielefeld, den 8. März 1983

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Begemann Dr. Beyer
Az.: 6553/A 5-05 Holzhausen a. d. Porta-Holtrup

Urkunde

Die durch Umpfarrungsurkunde vom 8. März 1983 – Az.: 6553/A 5-05 Holzhausen a. d. Porta-Holtrup – von der Evangelischen Kirche von Westfalen – Kirchenleitung – vorgenommene Umpfarrung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Holzhausen a. d. Porta und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Holtrup-Uffeln wird hiermit gemäß Art. 4 des Preußischen Staatsgesetz-

zes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 8. 4. 1924 für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 11. April 1983

Der Regierungspräsident

Im Auftrag
Dr. Rappold

(L. S.)
– 44.II.5-8011 –

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Neubeckum, die im Bereich der Elsa-Siedlung auf dem Gebiet der Stadt Ennigerloh ihren Wohnsitz haben, werden in die Evangelische Kirchengemeinde Ennigerloh umgepfarrt.

§ 2

Die Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Neubeckum und der Evangelischen Kirchengemeinde Ennigerloh wird in diesem Bereich durch die gemeinsame Grenze der Städte Beckum und Ennigerloh gebildet.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. April 1983 in Kraft.

Bielefeld, den 22. März 1983

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dringenberg Dr. Beyer
Az.: 10009/A 5-05 Neubeckum-Ennigerloh

Urkunde

Die durch Umpfarrungsurkunde vom 22. März 1983 – Az.: 10 009/A 5-05 – Neubeckum-Ennigerloh – von der Evangelischen Kirche von Westfalen – Kirchenleitung – vorgenommene Umpfarrung zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Neubeckum und Ennigerloh, Kirchenkreis Gütersloh, wird hiermit gem. Art. 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 8. 4. 1924 für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 12. April 1983

Der Regierungspräsident

Im Auftrag
Dr. Rappold

(L. S.)
– 44.II.5-8011 –

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Paulus-Kirchengemeinde Bielefeld im Bereich der Wilhelm-Bertelsmann-Straße (Haus-Nr. 25–29 a) werden in die Evangelisch-Lutherische Lukas-Kirchengemeinde Bielefeld umpfarrt.

§ 2

Die Grenze des Umpfarrungsgebietes beginnt am Schnittpunkt der Bleichstraße mit der Wilhelm-Bertelsmann-Straße, verläuft auf der Mitte der Wilhelm-Bertelsmann-Straße in nördlicher Richtung bis zur Höhe des Grundstückes Wilhelm-Bertelsmann-Straße 25, und wendet sich unter Ein-schluß dieses Grundstückes zunächst nach Osten, dann in südliche Richtung bis zur Höhe des Grund-stückes Nr. 29 a. Hier wendet sie sich mit dessen südlicher Begrenzung nach Westen bis zur Wil-helm-Bertelsmann-Straße, wo sie den o. a. Aus-gangspunkt erreicht.

§ 3

Eine Vermögenseinsetzungen findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. April 1983 in Kraft.

Bielefeld, den 22. März 1983

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dringenberg Dr. Beyer
Az.: 9322/A 5-05 Bielefeld-Paulus – Bielefeld-Lukas

Urkunde

Die durch Umpfarrungsurkunde vom 22. März 1983 – Az.: 9322/A 5-05 Bielefeld-Paulus – Bielefeld-Lukas – von der Evangelischen Kirche von Westfa-len – Kirchenleitung – vorgenommene Umpfarrung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Paulus-Kirchengemeinde Bielefeld und der Evangelisch-Lutherischen Lukas-Kirchengemeinde Bielefeld wird hiermit gem. Art. 4 des Preußischen Staatsge-setzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 8. 4. 1924 für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 2. April 1983

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

(L. S.) Dr. Rappold

– 44.II.5-8011 –

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Körne-Wambel, Kirchenkreis Dortmund-Mitte

Landeskirchenamt Bielefeld, den 18. 4. 1983
Az.: 14102/Körne-Wambel 9

Die durch Urkunde vom 8. März 1948 aus Teilen der Evangelischen St. Reinoldi-Kirchengemeinde Dortmund gebildete Evangelische Kirchengemeinde Körne-Wambel (KABl. 1948 S. 54), die vom 1. Januar 1964 bis zum 1. Juli 1979 geteilt war in die Evangelische Matthäus-Kirchengemeinde Dort-mund-Körne und die Evangelische Kirchengemeinde Dortmund-Wambel (KABl. 1964 S. 13, 1979 S. 197), führt nach ihrer Wiedervereinigung nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntgabe des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelord-nung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Warendorf, Kirchenkreis Münster

Landeskirchenamt Bielefeld, den 13. 4. 1983
Az.: 13234/Warendorf 9

Die auf Grund einer Kgl. Kabinettsordre vom 5. November 1828 gebildete Evangelische Kirchengemeinde Warendorf führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf-grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Sie-gelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Persönliche und andere Nachrichten

Theologische Prüfungen:

Für die Erste Theologische Prüfung zum Frühjahrstermin 1983 wurden für die wissenschaftliche Hausarbeit folgende Themen gegeben:

Altes Testament

- Die Botschaft des Propheten Zephanja
- Das Todesthema in den Hiob-Dialogen
- Entfalten Sie, ausgehend von Psalm 85, 9–14, den Friedensgedanken im Alten Testament
- Das Davidbild im chronistischen Geschichtswerk

Neues Testament

- Die theologische und anthropologische Bedeutung des Leidens ist anhand des 2. Korintherbriefes zu behandeln
- Jesu Stellung zum Gesetz nach der Darstellung des Matthäusevangeliums. Historische und theologische Probleme

Kirchengeschichte

- Johann Hinrich Wichern und die Revolution von 1848
- Erasmus von Rotterdam und Martin Luther in ihrer Haltung gegenüber den Juden

Systematische Theologie

- Der Pfarrer als Amtsträger und Bürger – das Problem der politischen Parteinahme des Gemeindepfarrers
- Die gegenwärtige Gestalt der christlichen Schöpfungslehre. Analyse und Vergleich der Konzeptionen von W. Joest, G. Ebeling und E. Wölfel

Praktische Theologie

- Welche Bedeutung kann heute Augustins „Homiletik“ (De doctrina christiana, IV. Buch) für die Bestimmung des Verhältnisses von Predigt und Rhetorik haben?
- Jean Jacques Rousseau als Religionspädagoge, dargestellt anhand des sogenannten Glaubensbekenntnisses des savoyischen Vikars

Für die Zweite Theologische Prüfung zum Frühjahrstermin 1983 wurden für die Hausarbeit folgende Themen gegeben:

- Die Herrschaft des Menschen über die Erde nach Gen 1, 28 in ihrer Bedeutung für die heutige Umweltdiskussion
- Askese und Opfer – Lebenseinstellung für Christen heute?
- Gibt es ein „Recht auf menschenwürdigen Tod“?

Als Vikar/in den Vorbereitungsdienst aufgenommen ist:

- | | |
|--------------|---------------------|
| stud. theol. | Bartling, Jutta |
| | Becker, Rolf |
| | Brokfeld, Ralf |
| | Bückendorf, Hartmut |
| | Bückendorf, Ingrid |

Burkowski, Peter
Debus, Henning Albert
Dresselhaus, Reinhilde
Dudda, Gabriele
Engelbrecht, Erika
Gano, Thomas
Gräwe, Peter
Gröning, Dietmar
Gumprich, Ralf Ronald
Gumprich, Renate
Hartmann, Roger
Heger, Annette
Jochum, Günter
Junge, Angela
Karasch, Jürgen
Kattenstein, Jürgen
Klang, Detlef
Korb, Dorothea
Kretschmer, Andrea
Kuttig, Helmi
Ledwa, Carsten
Leiendecker, Dirk
Lengelsen, Thomas
Machelett, Burkhard
Meyer zu Siederdisen, Reinhard
Niebuhr, Irmela
Ochse, Krimhild
Rademacher, Jürgen
Richter, Bernd
Rickert, Irmtraud
Rottschäfer, Ulrich
Ruffler, Gabriele
Sombrowsky, Klaus
Spillmann, Horst
Suppliet, Hartmut
Schiewer, Dieter
Schmidt, Hans-Werner
Schröder, Anke
Stein, Renate
Steinmann, Margarete
Struve, Annette
Struve, Karl-Heinz
Stüwe, Detlef
Taube, Andreas
Tometten, Friedrich
Tripp, Siegfried
Visser, Karl-Heinz
Winterhoff, Birgit
Witt, Hans-Jürgen
Silaschi, Bernhard

Die Erste Theologische Prüfung haben ferner bestanden:

- | | |
|--------------|---------------------|
| stud. theol. | Bitter, Klaus |
| | Fischer, Friedhard |
| | Gengenbach, Oliver |
| | Kampmann, Jürgen |
| | Lengenfeld, Heike |
| | Mertin, Jörg |
| | Obach, Klaus-Dieter |
| | Schäfer, Heinrich |
| | Wilke, Jens |

Als Pastor/in im Hilfsdienst berufen ist:

- | | |
|-----------------|--------------------------|
| Vikar/in | Baukloh-Dalheimer, Peter |
| | Becker, Michael |
| | Blätgen, Paul-Heinrich |

Böcker, Hans-Martin
 Böhringer, Paul-Gerhard
 Brünger, Hans-Ulrich
 Burg, Meinfried
 Burg, Regine
 Damke, Doris
 Düpree, Annette
 Fahl, Barbara
 Haastert, Johannes
 Hagedorn, Joachim
 Kosslers, Margarete
 Mallas, Harald
 Meerfeld, Gitta
 Naechster, Dieter
 Nowoczin, Helmut
 Ott, Brigitte
 Plath, Nicole
 Richard, Hansjörg
 Siemon, Herbert
 Steffen, Volker
 Steinke, Christel
 Stiller, Michael
 Weckener, Thomas
 Wehmann, Ulrich
 Weigt, Angelika
 Wiemann, Barbara

Darüber hinaus wurden in den Hilfsdienst berufen:

Dr. Brandhorst, Heinz-Hermann
 Christiansen, Hauke
 Dr. Scholz, Günther

Die Zweite Theologische Prüfung haben ferner bestanden:

Geile, Kerstin
 Haastert, Barbara-Sabine
 Dr. Körtner, Ulrich
 Zitzmann-Rausch, Dagmar

Ordiniert wurde:

Pastor im Hilfsdienst Hans-Ulrich Görler, am 13. März 1983 in Olpe.

Berufen sind:

Pfarrer Berthold Frank, Ev. Kirchengemeinde Heessen, zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hemer (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;

Pfarrer Hans-Günter Haas, Auslandspfarrer in Argentinien, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Meinerzhagen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid;

Pastor im Hilfsdienst Burkhard Schäfer zum Pfarrer der Ev.-ref. Kirchengemeinde Klafeld (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen.

Entlassen ist:

Pfarrerinnen Sigrun Valentin-Bette, Ev. Kirchengemeinde Deilinghofen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. Mai 1983.

Verstorben ist:

Pfarrer i. R. Franz Maaß, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Werne, Kirchenkreis Hamm, am 24. Februar 1983 im Alter von 73 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) die Kreisfarrstelle, für die Bewerbungsgesuche an den Superintendenten zu richten sind:

10. Kreisfarrstelle des Kirchenkreises Recklinghausen als Pfarrstelle zur Erteilung Ev. Religionslehre an beruflichen Schulen;

b) die Verbandspfarrstelle, für die Bewerbungsgesuche an den Vorsitzenden des Vorstandes der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, Jägerstraße 5, 4600 Dortmund 1, zu richten sind:

3. Pfarrstelle der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund als Pfarrstelle zur Erteilung Ev. Religionslehre an beruflichen Schulen;

c) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Babenhausen, Kirchenkreis Bielefeld;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinden Bad Driburg, Kirchenkreis Paderborn;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bochum, Kirchenkreis Bochum;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Castrop in Castrop-Rauxel, Kirchenkreis Herne;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Ueckendorf, Kirchenkreis Gelsenkirchen;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Höxter, Kirchenkreis Paderborn;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lendringsen, Kirchenkreis Iserlohn;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Resse, Kirchenkreis Gelsenkirchen;

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus:

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Neunkirchen, Kirchenkreis Siegen;

1. Pfarrstelle der Ev.-ref. Kirchengemeinde Niederschelden, Kirchenkreis Siegen.

Ernannt sind:

Studienrätin zur Anstellung Petra Bothe, Ev. Gymnasium Lippstadt, zur Studienrätin im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Studienrat im Kirchendienst Eberhard Horn, Ev. Landesschule zur Pforte in Meinerzhagen, zum Oberstudienrat im Kirchendienst.

Berufung zum Kreiskirchenmusikwart:

Herr Kantor Hartmut Weidt ist mit Wirkung vom 1. Juni 1983 für die Dauer von fünf Jahren erneut zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Wittgenstein berufen worden. Die erneute Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt
Postfach 2740**

4800 Bielefeld 1

EV. KIRCHENGEMEINDE
ENDE
POSTFACH

0003

5804 HERDECKE 2